

Bei Personen, für die eine Entlassungsuntersuchung nicht vorgeschrieben ist, kann die Entlassung aus stationärer und ambulanter Behandlung nach bakteriologischer Sicherung der Diagnose und hygienischer Belehrung erfolgen, wenn für die Entlassung keine Gegenindikationen vorliegen;

- c) bei bakterieller Ruhr — früher genannt bazilläre Ruhr — in der Untersuchung von Stuhlproben, die dreimal im Abstand von je 2 Tagen zu entnehmen sind, auch wenn Ruhrbakterien nicht nachgewiesen wurden, aber die Erkrankung aus klinischen oder epidemiologischen Feststellungen als bakterielle Ruhr gemeldet ist. Die erste Probenentnahme darf nicht früher als 3 Tage nach klinischer Genesung bzw. 3 Tage nach Abschluß der spezifischen Behandlung erfolgen.

(3) Bleiben die Ergebnisse der Entlassungsuntersuchung positiv oder teilweise positiv, so ist vor der Entlassung ein Sanierungsversuch durchzuführen. Bei Salmonellosen ist der Sanierungsversuch nur für den unter § 12 genannten Personenkreis und für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren, sofern sie eine Kindereinrichtung besuchen, vorgeschrieben.

§3

(1) Bei allen Personen, die an Typhus oder Paratyphus A und B (Schottmüller) erkrankt waren, ist ein Jahr lang nach ihrer Krankenhausentlassung einmal monatlich je eine Stuhl- und Urinuntersuchung durchzuführen.

(2) Nach einer Erkrankung an einer Salmonellose erfolgt eine bakteriologische Nachkontrolle nur bei dem im § 12 genannten Personenkreis. Die Nachkontrolle besteht in 3 Stuhluntersuchungen, die nach der Entlassung aus stationärer Behandlung in monatlichen Abständen durchzuführen sind. Die Entlassung aus der Nachkontrolle erfolgt erst, wenn 3 in monatlichen Abständen entnommene Stuhlproben negativ waren.

(3) Nach einer Erkrankung an bakterieller Ruhr verbleiben die betreffenden Personen 6 Monate in ärztlicher Überwachung, auch wenn Ruhrbakterien nicht nachgewiesen wurden, aber die Erkrankung aus klinischen oder epidemiologischen Feststellungen als bakterielle Ruhr gemeldet ist. In diesem Zeitraum hat eine bakteriologische Nachkontrolle des Stuhls in monatlichen Abständen zu erfolgen. Die Stuhlkontrollen können eingestellt werden, wenn in 3 aufeinanderfolgenden Monaten keine klinischen Erscheinungen eines Rückfalls beobachtet wurden und 3 in monatlichen Abständen entnommene Stuhlproben negativ waren. Bei Beschäftigten in den unter § 12 aufgeführten Betrieben und Einrichtungen ist die Nachkontrolle bei bakterieller Ruhr in jedem Falle volle 6 Monate durchzuführen, auch wenn Ruhrbakterien nicht nachgewiesen wurden, aber die Erkrankung aus klinischen oder epidemiologischen Feststellungen als bakterielle Ruhr anzusehen ist.

§4

Personen, die verdächtig sind, Dauerausscheider zu sein, sind in einer von der Bezirks-Hygieneinspektion zugelassenen Einrichtung stationär oder ambulant zur Klärung des Verdachts ärztlich zu beobachten.

§3

Bei zeitweiligen Ausscheidern von krankheitserregenden Darmbakterien sind, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit einer durch diese Keime verursachten Erkrankung nicht vorliegt, folgende bakteriologischen Untersuchungen durchzuführen:

- a) bei Ausscheidern von Typhus- und Paratyphus A und B (Schottmüller)-Erregern ist entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 zu verfahren. Wird ein Sanierungsversuch gemäß Abs. 3 erforderlich und führt dieser zu einem negativen bakteriologischen Ergebnis, so sind unabhängig von den sonstigen Überwachungsmaßnahmen Stuhl- und Urinuntersuchungen in den dem Sanierungsversuch folgenden 10 Wochen in wöchentlichem Abstand, danach monatlich bis zu einem halben Jahr nach der Erfassung als Ausscheider durchzuführen;
- b) bei Ausscheidern von Erregern der Salmonellosen sind die bakteriologischen Nachkontrollen von Stuhl nur bei dem im § 12 genannten Personenkreis und bei Kindern im Alter bis zu 3 Jahren, die eine Kindereinrichtung besuchen, durchzuführen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden;
- c) bei Ausscheidern von Erregern von bakterieller Ruhr sind die bakteriologischen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 durchzuführen. Wird ein Sanierungsversuch erforderlich und führt dieser zu einem negativen bakteriologischen Ergebnis, so sind, unabhängig von den sonstigen Überwachungsvorschriften, in den dem Sanierungsversuch folgenden Monaten bis zum Ablauf eines halben Jahres nach der Erfassung des Ausscheiders Stuhluntersuchungen im monatlichen Abstand durchzuführen.

§6

(1) Die Entlassung aus stationärer Behandlung nach klinischer Genesung bei weiterer Keimausscheidung nach erfolglosem Sanierungsversuch bedarf der Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion. Bei Typhus und Paratyphus A und B (Schottmüller) ist bei weiterbestehender Keimausscheidung die Entlassung grundsätzlich frühestens nach 10 Wochen vorzunehmen.

(2) Die Kreis-Hygieneinspektion überprüft die häuslichen Verhältnisse des zu entlassenden Ausscheiders und legt den Zeitpunkt und die Bedingungen, unter denen die Entlassung der betreffenden Person erfolgen kann, fest.

§7

(1) Zur Entscheidung über die Erfassung als Dauerausscheider übersendet der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion die Unterlagen dem zuständigen Bezirks-Hygiene-Institut, das den gesamten Vorgang mit einem entsprechenden fachlichen Gutachten dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion weiterreicht.

(2) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion entscheidet endgültig über die Registrierung der betreffenden Personen als Dauerausscheider.